

ANHANG ZUR FINANZORDNUNG

Bestimmungen über die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten

1. Unter den nachfolgenden Voraussetzungen begründet die Teilnahme an Sitzungen des Präsidiums, des Verwaltungsrats, der Arbeitsgruppen, der Ad-hoc-Gruppen der AIACE sowie die Teilnahme an anderen Sitzungen oder Tätigkeiten von durch die AIACE ordnungsgemäß beauftragten Personen, für Personen, deren Hauptwohnsitz über 50 km vom Sitzungsort entfernt ist, einen Anspruch auf:
 - Erstattung der Fahrtkosten zwischen dem Ort des Hauptwohnsitzes und dem Sitzungsort;
 - Erstattung der Hotelkosten, wenn eine Übernachtung vor Ort notwendig ist;
 - Tagegeld für die Aufenthaltskosten.

Für Personen, deren Hauptwohnsitz weniger als 50 km vom Sitzungsort entfernt ist, begründet die Teilnahme an solchen Sitzungen oder Tätigkeiten einen Anspruch auf Tagegeld.

2. Die Sitzungsteilnehmer müssen darauf achten, von den Beförderungsunternehmen eingeräumte Ermäßigungen und Spezialtarife weitestgehend zu nutzen.
Für die Erstattung der Fahrtkosten gelten folgende Bestimmungen:
 - a) für Reisen mit dem Flugzeug: Erstattung des günstigsten verfügbaren Beförderungspreises unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben aufgrund der Streckenlänge, der verfügbaren Flüge und der Sitzungszeiten, erhöht um die Flughafensteuern. Die Erstattung von Flughafentransfers erfolgt auf der Grundlage der Preise für öffentliche Verkehrsmittel, wenn vorhanden, oder anhand von Taxitarifen, falls notwendig;
 - b) für Reisen mit der Eisenbahn: Erstattung des Beförderungspreises für die normale bzw. Touristenklasse oder die zweite Klasse, gegebenenfalls erhöht um den Zuschlag für Fernschnellzüge. Umfasst die Reise eine Nachtfahrt, wird der Schlafwagenzuschlag erstattet. Unter besonderen Umständen können Fahrpreise der ersten Klasse erstattet werden. Dies gilt beispielsweise, wenn die verfügbaren Fahrpreise der geringeren Klasse eindeutig zu schwierigen Reiseumständen führen;
 - c) für Reisen mit dem Personenkraftwagen: Die Erstattung wird ausgehend vom Eisenbahnfahrpreis für die normale bzw. Touristenklasse oder die zweite Klasse berechnet. Unter besonderen Umständen kann die Erstattung ausgehend vom Eisenbahnfahrpreis der ersten Klasse erfolgen. Die Erstattung wird für nur eine Person berechnet, selbst wenn weitere an der Sitzung teilnehmende Personen mit demselben Wagen gereist sind.

Der Generalschatzmeister kann eine vollständige Erstattung ablehnen, wenn er der Auffassung ist, dass die geforderten Beträge nicht angemessen sind.

3. Für Sitzungsteilnehmer, deren Hauptwohnsitz über 50 km vom Sitzungsort entfernt ist, wird die Erstattung der Hotelkosten und Tagegelder für die Teilnahme an jedem Sitzungstag, unabhängig von der Sitzungsdauer, bewilligt.

Dieses Tagegeld unterliegt einer Kürzung für jede Mahlzeit, die am Sitzungsort angeboten wird. Es wird erhöht, wenn es erforderlich ist, eine weitere Nacht vor Ort zu bleiben, ohne dass jedoch Hotelkosten entstehen.

4. Für Sitzungsteilnehmer, deren Hauptwohnsitz weniger als 50 km vom Sitzungsort entfernt ist, wird ein Tagegeld für die Teilnahme an jedem Sitzungstag, unabhängig von der Sitzungsdauer, bewilligt.
Dieses Tagegeld unterliegt einer Kürzung für jede Mahlzeit, die am Sitzungsort angeboten wird.
5. Die Höhe der unter den oben genannten Punkten 3 und 4 genannten Tagegelder wird vom Verwaltungsrat festgelegt.
6. Für jede Reise, die unter die vorliegenden Bestimmungen fällt, muss eine persönliche Erklärung mit den entsprechenden Belegen abgegeben werden. Darin sind die Beförderungsmittel und die verwendeten Fahrscheine, die Zahl der teilgenommenen Sitzungstage, die Zahl der Übernachtungen am Sitzungsort, die Hotelkosten und gegebenenfalls die Zahl der am Sitzungsort angebotenen Mahlzeiten anzugeben.

**TABELLE DER SÄTZE, DIE GEMÄSS EINIGER BESTIMMUNGEN DER
FINANZORDNUNG FESTGELEGT WURDEN**

	Euro
Artikel 2 – Höhe des für jedes Mitglied von den nationalen Sektionen weitergeleiteten jährlichen Beitrags	18
Artikel 9 – Reise- und Aufenthaltskosten	
Anhang zur Finanzordnung Paragraph 3:	
Erstattungsansprüche von Personen, deren Hauptwohnsitz über 50 km vom Sitzungsort entfernt ist:	
<i>Höchstbetrag der Erstattung eines Hotelzimmers pro Nacht</i>	130
<i>Tagegeld zur Deckung von Zusatzkosten für Mahlzeiten usw.</i>	60
<i>Kürzung des Tagegeldes pro angebotener Mahlzeit</i>	20
<i>Erhöhung des Tagegeldes, wenn eine Übernachtung notwendig ist und keine Hotelkosten entstehen</i>	40
Anhang zur Finanzordnung Paragraph 4:	
Erstattungsansprüche von Personen, deren Hauptwohnsitz weniger als 50 km vom Sitzungsort entfernt ist:	
<i>Tagegeld</i>	30
<i>Kürzung des Tagegeldes pro angebotener Mahlzeit (höchstens eine)</i>	20